

tation gefaßten dieseitigen Beschlüsse den §. 3. bilden und eine etwas andere Fassung erhalten sollte.

a) Auch hier ist die fernerweite Entschließung zum §. 3. in sofern präjudicial, als, Falls diese Entschließung nach dem Rathe der Deputation und gegen den Beschluß der ersten Kammer erfolgt, die bei dieser beschlossene Redaction mindestens eine Modification zu erhalten haben wird. — Außerdem enthält die bei der 1. Kammer beliebte Fassung auch noch einige Abweichungen. So wird darnach

b) erfordert, daß es den Städten und Patrimonialgerichtsinhabern nur dann freistehende, Medicinal-Polizei-Bezirke zu bilden und zu besetzen, wenn diese Bezirke nach dem Urtheile der Staatsregierung für angemessen zu erachten wären. Es wird weiter

c) die den Städten und Patrimonialgerichtsstellen nachgelassene Anstellung von Bezirksärzten von der Bestätigung der Staatsregierung abhängig gemacht, indem es hierbei nicht bloß auf gesetzliche Befähigung des Arztes, sondern auch auf die praktische Tüchtigkeit und den moralischen Character des Mannes ankomme, dessen sich die Regierung als Organ bedienen solle. Endlich wird jenseits noch

d) den kleineren Orten nach gelassen, sich an eine mit einem eignen Bezirksarzte versehenere größere Stadt anzuschließen. — Von diesen Abweichungen kann die Deputation nur die

ad c) bemerkte, auf die Bestätigung der Bezirksärzte sich beziehende, für gegründet anerkennen. Vorzüglich kommt hierbei in Betracht, einmal, daß die Bezirksärzte selbstständige Beamte und Organe der Staatsregierung werden sollen, und sodann, daß auch bei andern Gerichts- und Verwaltungs-Beamten, deren Wahl und Anstellung vom Staate nicht unmittelbar, sondern von Unterbehörden oder Communen erfolgt, z. B. bei den Stadträthen und Stadtgerichten, Bestätigung Seiten der Regierung gesetzlich nöthig ist. — Dahingegen erscheinen der Deputation die unter b. und d. gedachten Abweichungen nicht annehmbar. Denn

ad b) da nach dem, was zu §. 5. in beiden Kammern beschlossen wurde, zu Errichtung der Medicinalbezirke Genehmigung der Regierungsbehörde zu suchen ist, so liegt darin schon, daß diese Behörde, ehe sie die Genehmigung ertheilt, die Angemessenheit prüfen muß, und nur dann, wenn solche vorhanden, Genehmigung ertheilen kann. — Das aber, was nach der Abweichung

ad d) beabsichtigt wird, liegt schon in dem Inhalte des §., welcher es den in der Nähe einer größern Stadt befindlichen Orten durchaus nicht versagt, mit dieser Stadt auf Bildung eines gemeinschaftlichen Bezirks Vereinigung zu treffen. — Die Deputation schlägt daher vor, die jenseits beschlossene Fassung für §. 4. anzunehmen, doch mit folgenden Modificationen:

a) daß der Eingang so gefaßt werde: „Den Städten, sowie den Patrimonialgerichtsstellen, welche zc.“

β) Daß die Worte: „nach dem Urtheile der Staatsregierung für angemessen zu erachtenden“ und

γ) die letzte Periode: „Eine solche Vereinigung zc. bis: der im §. 3. erwähnten Städte erfolgen,“ wegbleiben.

Der königl. Commissar D. Schaarschmidt macht darauf aufmerksam, daß das Wort „Patrimonialgerichtsstellen“ gemißdeutet und so verstanden werden könnte, daß es Sache des Patrimonialgerichtsinhabers sei; und giebt daher der Kammer anheim, ob nicht das Wort „Inhaber“ beizufügen sei.

Referent, Abg. Rour erklärt, nichts dagegen zu haben, und bemerkt nur, daß man auch den ersten Ausdruck ändern und sagen müsse: „denjenigen Stadträthen, so wie den andern größern Patrimonialgerichtsobrigkeiten.“

Das Präsidium fragt, ob man die Fassung des §. 3. mit Vorbehalt der eben bemerkten Abänderung annehmen wolle? Es erfolgt einstimmiges Ja, und es wird sodann auch die gedachte Abänderung einstimmig angenommen.

Mit dem Deputationsgutachten unter 5.:

Zu §. 5. Ob im §. 5. zu Anfange der §. 3. oder §. 4. zu beziehen sei, hängt von der Beschlußnahme über den 2. Differenzpunct zu §. 3. ab. Nach obiger gutachtlichen Meinung der Deputation wird es bei der Allegirung des §. 3. zu verbleiben haben.

ist man sofort einverstanden.

Unter 6. und 7. lautet das Deputationsgutachten:

Zu demselben §. Der Zusatz, welchen die 1. Kammer zu §. 5. beschlossen hat, zerfällt in zwei Puncte. Der erstere, von den Worten an: „Durch Verordnung zc. bis anzuzeigen sind,“ bedarf keiner Erwähnung im Gesetze, da es ohnehin der Regierung zusteht, im Administrativwege dieß anzuordnen. Dasselbe könnte man auch von dem andern Puncte, dem letzten Theile des Zusatzes, von den Worten an: „auch ist ihnen zc. bis: abgehen wollen“ sagen. Dazu kommt noch, daß man in der 1. Kammer bei diesem Gegenstande zugleich einen Antrag in die Schrift beschlossen hat, um für den Fall, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben würde, den Rücktritt von dem Rechte und der Verbindlichkeit zur Sorge für die Medicinalpolizei offen zu erhalten. Wie wenig demnächst die Fassung dieses Satzes der Gesetzesprache gemäß ist, zeigt sich sofort, und wäre es zudem noch gar sehr die Frage, ob bei Aufgabe des Anstellungsrechtes eines Bezirksarztes sammt den damit verbundenen pecuniären Verpflichtungen nicht auch die ständische Zustimmung erforderlich sein möchte, da in einem solchen Falle der Staatskasse eine ihr vorher nicht obliegende Last aufgelegt wird. Erwägt man ferner, daß die Stadträthe und Patrimonialgerichtsinhaber die Polizei, wie dieß die Städteordnung klar besagt, im Auftrage der Staatsregierung ausüben, und daß dieß eben so mit der hier fraglichen Sorge für die Medicinalpolizei, als für einen Theil der Wohlfahrtspolizei, der Fall sein muß; daß daher dieser Auftrag ohne Genehmigung der Staatsregierung eben so wenig zurückgegeben werden kann, als es einem Patrimonialgerichtsinhaber gestattet sein möchte, die Justizadministration an den Staat, ohne dessen Zustimmung zurückzugeben, und daß mithin die Behörden, welche die Sorge für den Medicinalbezirk übernehmen, dann, wenn sie sich die einseitige Aufgabe dieser Berechtigung und Verpflichtung sichern wollten, sich solches gleich anfänglich ausdrücklich vorzubehalten und dazu Genehmigung zu suchen hätten, — und zieht man endlich in Betracht, daß dann, wenn es zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit kommt, zuverlässig auch gesetzliche Bestimmungen über die Administration- und Polizeipflege in den Patrimonialgerichtsorten nicht fehlen werden; so wird man mit der Deputation übereinstimmen, wenn sie anrath, dem jenseits beschlossnen Zusage von den Worten an: „Durch Verordnung zc. bis: abgehen wollen,“ nicht beizutreten, und eben so

7. den Beitritt zu dem jenseits beschlossenen Antrage in die Schrift abzulehnen.

Die Kammer erklärt sich sofort für den Wegfall dieses Zusatzes, wie sie auch in Bezug auf 7. sich dafür erklärt, daß der unter a angeführte Antrag abgelehnt werde.

Weiter bemerkt die Deputation:

Dagegen dürfte 8. der Antrag nebst der im Protocolle hinzugefügten Erläuterung der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Die Deputation hat daher hier der Kammer den Beitritt zu empfehlen.